



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland
zum **Übereinkommen** der
Vereinten Nationen zur **Beseitigung**
jeder Form von **Diskriminierung**
der Frau (CEDAW)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Übereinkommen

Beseitigung

Diskriminierung

Vorwort

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (**C**onvention on the **E**limination of All Forms of **D**iscrimination **A**gainst **W**omen – CEDAW) wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Frauenrechtskonvention am 9. August 1985 in Kraft getreten und seitdem unmittelbar geltendes Recht.



Die Vertragsstaaten verpflichten sich mit ihrem Beitritt zu einer regelmäßigen Berichterstattung über die Einhaltung und Umsetzung des Frauenrechtsübereinkommens auf nationaler Ebene (Art. 18). Auf dieser Grundlage prüft der VN-Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss), dem unabhängige Expertinnen und Experten angehören, die zur Durchführung der Konvention getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte. Im Anschluss an die Prüfung des Berichts erstellt der Ausschuss sogenannte Abschließende Bemerkungen (Concluding Comments), in denen bestehende Probleme bei der Umsetzung der Konvention hervorgehoben und konkrete Empfehlungen an den Vertragsstaat ausgesprochen werden.

Im September 2007 hat Deutschland den Sechsten Staatenbericht zum Frauenrechtsübereinkommen vorgelegt, der voraussichtlich 2008 im CEDAW-Ausschuss behandelt wird. Der Bericht zeigt ein Bild der Gleichstellungspolitik der letzten fünf Jahre bis Ende 2006.

Mit der Entscheidung über die Einführung des Elterngeldes zum 1. 1. 2007 haben wir zum Ende des Berichtszeitraums einen Meilenstein gesetzt, der den Erwartungen des CEDAW-Ausschusses zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf erkennbar Rechnung trägt. Gerade mit seinen Partnermonaten setzt das Elterngeld ein klares Signal für mehr Gleichberechtigung in Beruf und Familie.

Unser Ziel bleibt die Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Es ist von großer Bedeutung, dass sich sowohl die Bundesregierung als auch die Zivilgesellschaft kontinuierlich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Frauen im eigenen Land und weltweit einsetzen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Ursula v. der Leyen'. The signature is fluid and cursive.

URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	5
Teil A Staatenbericht	5
I. Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung: Mehr Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen	5
Erwerbsmöglichkeiten für Frauen erweitern	5
Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund fördern	6
Schwangere informieren und begleiten	6
Frauen vor Gewalt schützen	6
Gleichstellungspolitik als Erfolgsstrategie	7
Nationale und internationale Kooperationen	7
Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland	7
II. Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland.	8
Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“	8
Artikel 2: Gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	8
2.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	8
2.2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)	9
2.3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleIG)	10

	Seite
Artikel 3: Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der vollen Entfaltung der Frau	11
Artikel 4: Vorübergehende Sondermaßnahmen	11
Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder	11
5.1 Elternzeit/Elterngeld	11
5.2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Aktionsplan der Bundesregierung	12
5.3 Projekte im Rahmen der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	13
5.4 Genitalverstümmelung	13
5.5 Untersuchung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten	14
5.6 Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen sowie der nachträglichen Sicherungsverwahrung	14
5.7 Opferrechtsreformgesetz	14
5.8 Schutz von Stalking-Opfern	14
5.9 Verfahrensrecht	14
5.10 Strafrechtlicher Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch	15
5.11 Umsetzung von Artikel 9 des Europaratsübereinkommens über Computerkriminalität	15
5.12 Schutz durch zusätzliche Regelungen der Bundesländer	15
Artikel 6: Abschaffung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution	15
6.1 Zahlen und Fakten	15
6.2 Kooperationen	16
6.3 Fußball-Weltmeisterschaft 2006	16
6.4 Rechtliche Regelungen	16
6.5 Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	17
6.6 Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes	18
Artikel 7: Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben	19
7.1 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)	19
7.2 Frauen in politischen Entscheidungspositionen	19
7.3 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen	19
7.4 Europäisches Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern	19
7.5 Global Summit of Women	20
7.6 Zwanzig Jahre Bundesfrauenministerium	20

	Seite
Artikel 8: Mitwirkung von Frauen an der Vertretung deutscher Interessen im Ausland und in internationalen Organisationen	20
Artikel 9: Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern	20
Artikel 10: Gleichstellung von Frauen und Männern im Bildungsbereich und im Sport	20
10.1 Bildung	20
10.2 Sexualaufklärung, Familienberatung, Schwangerenberatung ..	22
10.3 Frauen und Sport	23
Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben ..	23
11.1 Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten	23
11.2 Arbeitsmarktreformen	24
11.3 Arbeitsförderung	25
11.3.1 Job-AQTIV-Gesetz	25
11.3.2 Berufsberatung	25
11.3.3 Berufsausbildungsbeihilfen	26
11.3.4 Berufliche Weiterbildung	26
11.3.5 Spezielle Förderung für Berufsrückkehrerinnen	26
11.4 Mutterschutz	27
11.5 Lohngleichheit	27
11.6 Teilzeitbeschäftigung	28
11.7 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern	28
11.8 Frauen als Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen	28
11.8.1 Zahlen und Fakten	28
11.8.2 Maßnahmen zur Förderung von Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen	29
11.9 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	30
11.10 Kinderbetreuung	31
Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesundheitswesen	32
12.1 Frauenspezifische Belange in der Gesundheitspolitik	32
12.2 Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsinformationen ..	33
12.3 Frauengesundheitsforschung	33
12.4 Gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen	33
12.5 Schwangerschaft und Pränataldiagnostik	34
12.6 Frauen und Sucht	34
12.7 Maßnahmen gegen Essstörungen	34
12.8 HIV-Infektion und AIDS	35
12.9 Gesundheitliche Situation der Frauen im Alter	35

	Seite
12.10	Pflege 36
12.11	Zusammenarbeit der Bundesregierung mit verschiedenen Gesundheitsorganisationen 36
12.12	Prävention 36
Artikel 13: Gleichstellung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben 37	
13.1	Familienbeihilfen 37
13.2	Wohngeld 37
13.3	Gleichstellung von Frauen und Männern im kulturellen Leben 38
13.4	Integration von Migrantinnen 38
Artikel 14: Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Land ... 39	
14.1	Situation in ländlichen Regionen 39
14.2	Spezifische Förderung von Frauen und Männern auf dem Lande 39
Artikel 15: Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl ... 40	
Artikel 16: Gleichstellung von Frauen und Männern bei Ehe- und Familienfragen 40	
16.1	Lebenspartnerschaftsrecht und Lebenspartnerschafts- namensrecht 40
16.2	Zwangsverheiratungen 40
16.3	Zugewinnausgleich und Unterhaltsrecht 41
Teil B Stellungnahme zu den abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum 5. Staatenbericht 41	
Zu den Ziffern 20 und 21 41	
Zu den Ziffern 22 und 23 43	
Zu den Ziffern 24 und 25 44	
Zu den Ziffern 26 und 27 46	
Zu den Ziffern 28 und 29 46	
Zu den Ziffern 30 und 31 47	
Zu den Ziffern 32 und 33 49	
Zu den Ziffern 34 und 35 50	
Zu den Ziffern 36 und 37 50	
Zu den Ziffern 38 und 39 51	
Zu Ziffer 42 51	
Anhang	
Gleichstellungspolitische Maßnahmen der Bundesländer 53	

Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland hat im April 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1234). Der Erste Bericht über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 18 des Übereinkommens (U.N. Doc. CEDAW/5/Add.59) wurde im März 1988 vorgelegt.

Ihren Zweiten und Dritten Bericht legte die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1996 vor. Weitere Staatenberichte folgten in den Jahren 1998 und 2002.

Hiermit wird nun der Sechste Staatenbericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegt. In einem besonderen Kapitel wird auf die Empfehlungen des Ausschusses zum vorhergehenden Bericht eingegangen.

Auf Grund des föderalen Systems führen die 16 Bundesländer eigene gleichstellungspolitische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch. Diese sind im Anhang aufgelistet.

Teil A Staatenbericht

I. Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung: Mehr Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen

Ziel der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung ist es, gleiche Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen herzustellen.

Kennzeichen dieser modernen Gleichstellungspolitik ist, bei allen Maßnahmen die ganze Vielfalt von Frauen- und Männerleben, wie sie sich heute in Deutschland darstellt, zu betrachten. Es geht um gleiche Chancen von Frauen und Männern mit und ohne Kinder, in allen Altersstufen und Lebensphasen ebenso wie in besonderen Lebenssituationen.

Gleichstellungspolitisch ist in Deutschland die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie und im Erwerbsleben eine durchgängige Herausforderung. Sie ist Ursache für viele Ungleichbehandlungen: In Entscheidungspositionen der Politik, der Verbände und im Erwerbsleben sind Frauen deutlich weniger vertreten. Ihr (Lebens-)Einkommen liegt weiterhin erheblich unter dem der Männer; entsprechend geringer fällt auch ihre soziale Absicherung aus. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Frauen immer noch die Hauptverantwortung für die Familienarbeit zugeschrieben wird und den Männern die Zuständigkeit für den Familienunterhalt.

Diese Zuschreibung basiert auf einem Rollenverständnis, das sich auch in der Berufswahl niederschlägt: Mädchen und Frauen konzentrieren sich in ihrer Ausbildung und Berufswahl auf frauentypische Berufe, die in der Regel weniger Lohn, geringere Aufstiegschancen und wenig Zukunftsperspektiven eröffnen; Jungen und Männer entscheiden sich nur selten für Berufe im sozialen Bereich.

Nur allmählich gestalten Betriebe Arbeitswelt so, dass Frauen gleiche Aufstiegschancen haben, nur allmählich werden Familienfreundlichkeit im Arbeitsleben, Kinderbetreuung und Pflege öffentlich wirksam unterstützt.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ist heute das zentrale gleichstellungspolitische Anliegen: Ohne eine Neuausrichtung der geschlechtsspezifischen Verantwortlichkeiten in Familie und Beruf und ohne das Bereitstellen der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen ist Gleichstellung nicht durchsetzbar. Frauen wie auch Männer müssen in die Lage versetzt werden, einseitige Rollenbindungen aufzugeben und ihren eigenen Lebensentwurf zu verwirklichen.

In Zukunft soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen gleichermaßen möglich sein. Ein entscheidender Schritt dahin war die Einführung eines sich am Einkommen orientierenden Elterngeldes zum 1. Januar 2007, mit dem das bisherige Erziehungsgeld abgelöst wurde. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert.

Insbesondere in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes erfolgen wichtige Weichenstellungen für die Aufgabenverteilung in der Familie. Deshalb hat die Bundesregierung hier mehr Wahlfreiheit für Männer und Frauen geschaffen. Durch den Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens behält der betreuende Elternteil seine wirtschaftliche Selbständigkeit und auch der besser verdienende Partner kann ohne finanziellen Einbruch für die Familie von seinem Anspruch auf Elternzeit Gebrauch machen (vgl. Kap. 5.1).

Die Bundesregierung fördert Gleichstellung durch

- das Einbringen und Steuern gleichstellungspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung, insbesondere in der Gesetzgebungsarbeit,
- Projektförderung und institutionelle Förderung gesellschaftlicher Akteure im Bereich der Gleichstellungspolitik,
- Forschung und Modellvorhaben,
- die Unterstützung bundesweiter Netzwerke, auch online, sowie Koordinierungsstellen und Kompetenzzentren,
- Kooperationen mit den Bundesländern und Kommunen, mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen,
- die Vertretung von Gleichstellungsanliegen in internationalen Gremien.

Erwerbsmöglichkeiten für Frauen erweitern

Ziel der Bundesregierung ist es sicherzustellen, dass Männer und Frauen gleichermaßen einer sozial abgesicherten und Existenz sichernden Erwerbsarbeit nachgehen können. Es geht dabei um die gleiche Teilhabe von

Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, sei es als abhängig Beschäftigte oder Selbständige. Dazu gehört, die Frauenerwerbsquote entsprechend den europäischen Vorgaben bis 2010 auf über 60 Prozent zu steigern und das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ zu verwirklichen – etwa bei den Einstiegsgehältern gut qualifizierter junger Frauen oder bei Müttern, die in den Beruf zurückkehren.

Männer und Frauen, Väter und Mütter müssen die gleichen Karrierechancen und einen gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen in der Wirtschaft, in der Wissenschaft und in der Forschung erhalten. Dazu ist es u. a. notwendig, die Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende, Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen und für junge Menschen in Weiterbildung mit Kindern zu verbessern.

Die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wird regelmäßig bilanziert. 2003 und 2005 wurden entsprechende Bilanzen vorgelegt. Die Bilanzen zeigen eine klare Tendenz: Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wurde von Politik und Wirtschaft gefördert und vorangetrieben. Wesentliche Ergebnisse der Bilanz 2005 (Schwerpunkt: Frauen in Führungspositionen) sind: Der Anteil von Frauen in Führungspositionen hat sich 2004 gegenüber 2000 von 21 Prozent auf 23 Prozent erhöht. Jede dritte Frau (32 Prozent) arbeitet in einem Betrieb, der eine Vereinbarung oder Initiative zur Chancengleichheit aufzuweisen hat; jeder vierte Betrieb ist bei der Förderung weiblichen Nachwuchses aktiv.

Die dritte Bilanz wird Anfang 2008 vorgelegt werden.

Die Vereinbarung bietet eine Plattform für die Fortentwicklung gemeinsamer Strategien und soll als Ausgangspunkt eines zielorientierten Dialogprozesses genutzt werden. In Branchengesprächen soll der Austausch über vorbildliche Vorgehensweisen verbessert werden.

Die Broschüre „2. Bilanz Chancengleichheit – Frauen in Führungspositionen“ kann unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/2.-bilanz-chancengleichheit.property=pdf,bereich=rwb=true.pdf> herunter geladen werden.

Besonderes Augenmerk richtet die Bundesregierung auch auf die Situation arbeitsloser Frauen und Männer. Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen müssen beleuchtet und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen muss gegengesteuert werden. Förderinstrumente wie Beratung, Vermittlung oder berufliche Aus- und Weiterbildung müssen in einem angemessenen Rahmen allen Frauen, auch wenn sie langzeitarbeitslos sind oder keine Leistungen empfangen, zugute kommen.

Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund fördern

Frauen- und Männerleben sind vielfältig. Eine wirksame Förderung der Gleichberechtigung muss dabei Frauen in ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebens-

situationen wahrnehmen und zielgenaue Maßnahmen entwickeln. Ein Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung liegt bei Frauen mit Migrationshintergrund. Ihre Lebens- und Erwerbssituation bedarf – wie es auch auf dem Integrationsgipfel der Bundesregierung thematisiert wurde – einer besonderen Beachtung. Viele in Deutschland lebende Migrantinnen möchten sich an modernen Rollenbildern orientieren und Familie und Beruf vereinbaren. Sie stoßen dabei aber nicht selten bei ihren Partnern auf sehr traditionelle Rollenvorstellungen, die nicht nur zu familiären Konflikten führen. Die unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Veränderung von Geschlechterbeziehungen und Rollenvorstellungen bei Männern und Frauen mit Migrationshintergrund stellen eine gesellschaftliche Herausforderung dar, der die Bundesregierung große Aufmerksamkeit schenkt. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt sind Migrantinnen oft doppelt benachteiligt: als Frauen und auf Grund ihres ethnischen Hintergrundes.

Die an der Vielfalt der Lebenssituationen orientierte Gleichstellungspolitik der Bundesregierung schenkt auch älteren Frauen besondere Aufmerksamkeit, die häufiger als Männer von Altersarmut bedroht sind und ihren Lebensabend mit eingeschränktem Aktionsradius allein gestalten müssen. Besonderer Unterstützung bedürfen ferner Alleinerziehende und Frauen in Trennungssituationen. Die Bundesregierung entwickelt zudem spezielle Maßnahmen für Frauen in Lebenssituationen und -phasen, die besonderen Schutz und Beratungsbedarf mit sich bringen.

Schwangere informieren und begleiten

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen gilt es, Schwangere im Schwangerschaftskonflikt optimal zu beraten und zu versorgen. Ziel ist die Entwicklung situations- und zielgruppengerechter Handlungsansätze. Bei Maßnahmen im Bereich Familienplanung, Partner- und Elternschaft ist es ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die besonderen Bedürfnisse und Fragen von Männern und Frauen gleichermaßen in den Blick zu nehmen und insbesondere Männern eine Identifikation mit neuen Aufgaben in der Familie zu erleichtern und damit den Wandel der tradierten Rollenvorstellungen zu unterstützen. In der jüngsten Zeit ist vor allem die ausgebaute pränatale Diagnostik zu einer neuen Herausforderung für Frauen und ihre Partner geworden. Sie steht daher im Mittelpunkt mehrerer wissenschaftlicher Studien und Modellprojekte. Die präventiven Maßnahmen, um Schwangerschaftskonflikte zu vermeiden und zu lösen, werden in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt. Sie werden zielgruppengerecht weiterentwickelt und nehmen aktuelle Entwicklungen auf.

Frauen vor Gewalt schützen

Gewalt in all ihren Erscheinungsformen, von häuslicher Gewalt, über Zwangsverheiratungen bis hin zu Menschenhandel, hindert Frauen an einer normalen Lebensführung und ist eine schwere Menschenrechtsverletzung.

Auch in Deutschland gehört sie oftmals zum Alltag. Sie hat besondere Ausprägungen bei Migrantinnen, älteren Frauen und auch bei Frauen mit Behinderungen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, die betroffenen Frauen effektiv zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Mit dem ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung ein Gesamtkonzept vorgelegt, das alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfasste. Dieser Aktionsplan wird 2007 fortgeschrieben. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes werden einbezogen.

Gleichstellungspolitik als Erfolgsstrategie

Die Arbeit der Bundesregierung ist durchgängig am Konzept einer Gleichstellungspolitik orientiert, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung als prozessorientierte Querschnittsaufgabe betrachtet. Diese Strategie basiert auf der Erkenntnis, dass es angesichts der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Sie verpflichtet die politischen Akteure, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu analysieren und zu berücksichtigen. Die Zielgenauigkeit und Qualität von politischen Maßnahmen und die Akzeptanz der Ergebnisse bei Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch erhöht.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist daher wesentlicher Bestandteil des politischen Handelns der Bundesregierung in allen Politikbereichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert die Anwendung dieser Strategie innerhalb der Bundesverwaltung und gibt die notwendigen Impulse. Mit der Übernahme des englischen Begriffs „Gender Mainstreaming“ sind mancherorts Widerstände entstanden, die eine nachhaltige Verankerung des Anliegens behindern. Eine Neuausrichtung der Gender-Mainstreaming-Konzeption soll Gleichstellungspolitik als präventiv ausgerichtetes Vorgehen attraktiver ausgestalten und so zu einer wirklichen Erfolgsstrategie machen.

Im Jahr 2007 wird diese Strategie auf drei Kernanliegen fokussieren:

- die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben
- den Abbau geschlechtsbedingter Gefährdungen und Unterstützung in frauentypischen Notlagen
- die Überwindung von Rollenstereotypen – Männer als Partner und Adressaten der Gleichstellungspolitik.

Diese konzeptionelle Neuausrichtung soll – nicht zuletzt im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 – Erfolgsvoraussetzungen und -strategien anderer Länder, insbesondere der nordischen Staaten Europas, aufnehmen und weitere erkennbare Erfolge in Deutschland ermöglichen.

Nationale und internationale Kooperationen

Gleiche Chancen für Männer und Frauen herzustellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie gelingt nicht ohne Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Bündnispartnern. Diese Bündnispartner müssen – gerade im Bereich besonders benachteiligter Frauengruppen – gezielt gestärkt werden. Die Bundesregierung hilft, indem sie z. B. bundesweite Koordinierungsstellen und spezielle Interessenvertretungen finanziell unterstützt. Bewährt haben sich zudem Bund-Länder-Arbeitsgruppen, in denen neben anderen Bundesministerien, Bundesländern und Kommunen auch Nichtregierungsorganisationen mitarbeiten.

Gleichstellungspolitik ist in den letzten Jahren zunehmend zu einem weltweiten Anliegen geworden. Deutschland arbeitet dabei intensiv in den verschiedenen internationalen Gremien der EU, des Europarats und der Vereinten Nationen mit. Das Jahr 2007 bietet eine besondere Chance und Herausforderung für Deutschland, da es von der EU zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit bestimmt wurde und gleichzeitig Deutschland im ersten Halbjahr die EU-Ratspräsidentschaft inne hat. Gemeinsam mit den beiden nachfolgenden Präsidentschaften Portugal und Slowenien wird Deutschland die erste EU-Teampräsidentschaft bis Mitte 2008 gestalten. Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden die drei Länder eine Initiative starten, die die Umsetzung des „Fahrplans“ der EU-Kommission „zur Gleichstellung 2006 bis 2010“ unterstützt. Der „Fahrplan“ nennt zahlreiche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gleichstellung innerhalb der EU. Die Initiative der Teampräsidentschaft konzentriert sich dabei auf die Förderung der Chancengleichheit – inklusive Entgeltgleichheit – von Frauen und Männern im Erwerbsleben, den Abbau von Rollenstereotypen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund.

International geht es beim Thema „Chancengleichheit“ häufig nicht nur um das Merkmal „Geschlecht“, sondern auch um andere Merkmale wie ethnische Herkunft oder Alter. Es ist Aufgabe der Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass „Geschlecht“ nicht unverbunden neben den anderen Merkmalen steht, sondern im Gegenteil mit jedem von ihnen untrennbar verbunden ist. Es geht nicht um „Vielfalt“ oder „Geschlecht“, sondern um die Vielfalt von Männern und Frauen.

Diesem Anliegen ist auch die unabhängig arbeitende Antidiskriminierungsstelle verpflichtet, die im Zuge der Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes 2006 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wurde.

Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland

Zu den Lebensbedingungen von Frauen (und Männern) hat die Bundesregierung Untersuchungen durchführen lassen und Statistiken veröffentlicht. Dazu gehören:

- „Frauen in Deutschland 2006“, eine Sonderveröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit Daten zu

Mädchen und Frauen in der Bevölkerung, Bildung und Ausbildung, Frauen im Erwerbsleben, Lebensformen, finanzielle Situation von Frauen, Frauen und Gesundheit und Frauen im öffentlichen Leben.

- „Frauen in Deutschland“, eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Frauen und Jugend vom Dezember 2004 mit einer Darstellung der Situation von Frauen in ihren unterschiedlichen Lebensbereichen und der politischen Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung dieser Situation.
- „Erster Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland“ (2006), eine im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Deutschen Jugendinstitut erstellte und kommentierte Datenzusammenstellung zur sozialen Lage und Lebensführung von Frauen und Männern. Zum ersten Mal werden hier die entsprechenden Daten von Frauen und Männern miteinander verglichen, ausgewertet und interpretiert. Dabei liegen die Schwerpunkte auf zentralen Lebensbereichen: Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarktintegration, Erwerbseinkommen, Familien- und Lebensformen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, politische Partizipation und bürgerschaftliches Engagement, soziale Sicherung, Gesundheitsstatus und Gesundheitsrisiken, Behinderung, Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern.

Die Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfolgte außer im Internet auf einer CD-ROM.

II. Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland.

Es werden an dieser Stelle die Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens dargestellt, die seit 2002 (5. Staatenbericht) ergriffen wurden. Im Übrigen wird auf die bereits vorliegenden CEDAW-Staatenberichte verwiesen.

Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“

Am 18. August 2006 trat in Umsetzung von vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das in seinem § 3 neue Begriffsbestimmungen zu unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen wie auch zu Belästigungen und sexuellen Belästigungen enthält. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1).

Die Definitionen bezogen auf die oben genannten Diskriminierungsgründe lauten:

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes

eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Fall einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
- (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Artikel 2: Gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

2.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Durch das AGG wurde der Schutz vor Diskriminierungen in Deutschland weiter entwickelt. Es übernimmt im Wesentlichen das 1980 durch das Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte, allein auf das Merkmal Geschlecht bezogene Antidiskriminierungsrecht (Schadensersatzansprüche und Beweiserleichterung), erweitert es auf die übrigen Merkmale und passt es den Vorgaben der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien an. Der Diskriminierungsschutz des AGG ist nicht mehr – wie beim Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz – auf das Arbeitsrecht beschränkt, sondern betrifft auch andere Rechtsbereiche. Der Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts wurde mit dem AGG auf den Bereich des Zivilrechts erweitert, so dass ungerichtete Benachteiligungen z. B. im Bereich des

Mietrechts oder des privaten Versicherungsrechts Schadensersatzpflichten zur Folge haben können. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist bei den Prämien oder Leistungen im Rahmen von Privatversicherungen nur noch dann zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.

Da das AGG auch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz umfasst, trat das bisher geltende Beschäftigtenschutzgesetz außer Kraft. Die neuen Regelungen im AGG bieten einen weitergehenden Schutz, da z. B. die Definition von sexueller Belästigung breiter gefasst ist, als dies beim Beschäftigtenschutzgesetz der Fall war.

Das AGG gibt Diskriminierten individuelle Rechtsansprüche gegenüber den Diskriminierenden. Da offenbar gerade Frauen sehr zurückhaltend sind, ihre Rechtsansprüche geltend zu machen und ggfs. ein Gerichtsverfahren anzustrengen, sieht das AGG flankierende Maßnahmen vor, um Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte zu erleichtern. Dazu gehören

- eine Beweiserleichterung in § 22 AGG,
- die Vorgabe für Betriebe, Ansprechstellen für Beschwerden zu benennen (§ 13 AGG),
- die Unterstützung der Betroffenen durch Antidiskriminierungsverbände (§ 23 AGG),
- die Unterstützung durch eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25ff. AGG).

Mit Inkrafttreten des AGG wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine unabhängig arbeitende Antidiskriminierungsstelle (ADS) eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die sich aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlen. Sie arbeitet eng mit anderen Beauftragten der Bundesregierung zusammen, so mit der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen und mit der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Zu den Aufgaben der ADS gehören:

- die kostenfreie Beratung und Information von Personen, die sich an sie wenden, bzw. die Vermittlung von Beratung,
- das Anstreben einer gütlichen Einigung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum AGG und zu den Aufgaben der ADS,
- Prävention von Diskriminierungen,
- Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen,

- Vorlage regelmäßiger Berichte an den Deutschen Bundestag verbunden mit Empfehlungen.

Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die ADS zu unterstützen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die ADS arbeitet eng mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen, die zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, zusammen. Sie wird durch einen Beirat beraten, dem die Tarifpartner sowie andere gesellschaftliche Gruppen und Organisationen sowie Experten und Expertinnen angehören.

Die vollständige personelle Besetzung der ADS und des Beirats wird im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

2.2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig)

Die Bundesregierung Deutschlands kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgleichstellungsgesetzes davon ausgehen, dass dieses Gesetz ausreichende, handhabbare und sinnvolle Instrumente zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet. Das Bundesgleichstellungsgesetz entwickelt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Einflussbereich des Bundes fort und steht in Kontinuität mit dem Frauenförderungsgesetz aus dem Jahr 1994, das hierfür erstmals die gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Die im 5. Bericht dargestellten Kontroll- und Flexibilisierungsmöglichkeiten, die das BGleig den Gleichstellungsbeauftragten und den Personalverwaltungen zur Förderung der Gleichstellung gerade auch im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet, werden in der Praxis gut angenommen.

Der Geltungsbereich des BGleig wurde auf die von der Bundesregierung institutionell geförderten Forschungseinrichtungen durch Abschluss von Vereinbarungen ausgedehnt, in denen diese in den Jahren 2004/2005 zur Anwendung der Grundzüge der Bundesgleichstellungsgesetzes verpflichtet worden sind.

Die Bundesregierung hat gemäß § 25 BGleig im Dezember 2006 einen Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen im Vergleich zu den Männern in der Bundesverwaltung und den übrigen vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Einrichtungen vorgelegt. Die Berichtspflicht ist ein wichtiges Instrument zum Gleichstellungscontrolling durch den Deutschen Bundestag.

Der durch das BGleig (siehe 5. Bericht Teil I Ziffer 2.6) eingeführte Diskriminierungsschutz für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes hat das Bewusstsein für diskriminierungsfreie Auswahlentscheidungen geschärft. Die in § 8 BGleig enthaltene Quotenregelung, wonach Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen sind, stellt eine Sondermaßnahme im Sinne des Artikel 4 dar. Sie kommt in der Praxis aber kaum zur Anwendung. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Quotenregelung und der Diskriminierungsschutz für Frauen in Verbindung mit der Unzulässigkeit, Dienstalter, Lebensalter

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: Juni 2007

Nachdruck: August 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 030 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute